

**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)**

Herr Menne

Telefon: (0221) 221-98313
Fax : (0221) 221-98347
E-Mail: dieter.menne@stadt-koeln.de

Datum: 07.09.2010

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 10. Sitzung der
Bezirksvertretung Kalk vom 02.09.2010****öffentlich****8.2.3 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend
den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 72439/06
Arbeitstitel: "Waldbadviertel Langendahlweg" in Köln-Ostheim
3132/2010**

Hinweis: Bezirksbürgermeister Thiele nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und übergibt die Sitzungsleitung an den stellvertretenden Bezirksbürgermeister Kelz.

Bezirksvertreter Krems (SPD-Fraktion) erklärt, dass seine Fraktion der Beschlussvorlage heute leider nicht zustimmen kann. Er betont ausdrücklich, dass die ablehnende Haltung nicht an den Inhalten des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes liegt, da der heute zur Diskussion stehende Entwurf aufgrund umfangreicher Diskussionen zwischen der Bezirksvertretung und der Verwaltung weitgehend die Wünsche der Bezirksvertretung erfüllt. Der eigentliche Grund, der zur Ablehnung führt, ist die noch nicht zufriedenstellende Lösung der Verkehrserschließung für dieses Gebiet. Dieses betrifft sowohl den Ausbau des Alten Deutzer Postweges, der auch als Umgehungsstraße für Ostheim dienen soll, als auch den ÖPNV-Anschluss dieser neuen Siedlung. Es fehlen eindeutige Aussagen der Verwaltung, in welcher Form und in welchen Zeiträumen diese Erschließung erfolgt. Es muss gewährleistet sein, dass das Projekt in einem vernünftigen Rahmen abgewickelt wird, d.h. die verkehrliche Erschließung muss zeitgleich mit der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgen.

Bezirksvertreter Schade (CDU-Fraktion) schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Er ergänzt, dass die Frage eines Schulstandortes in diesem Bebauungsplangebiet für seine Fraktion nicht zufriedenstellend gelöst worden ist. Die CDU-Fraktion lehnt die Beschlussvorlage ebenfalls ab.

Bezirksvertreterin Erduran-Demirci (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass auch ihre Fraktion der Beschlussvorlage aus den Gründen, die ihre Vorredner bereits dargelegt haben, nicht zustimmen wird. Sie führt aus, dass die Stadtbahnlinie 9 heute schon zu den Spitzenzeiten oft überfüllt ist. Aus diesem Grunde kann sie die Aussage der Verwaltung bzw. der KVB nicht nachvollziehen, dass die Straßenbahn den zu erwartenden zusätzlichen Kundenstrom ohne Ausweitung der Kapazitäten bewältigen wird.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt

1. über die zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 72439/06 für das Gebiet zwischen der südlichen Seite des Langendahlweges, der westlichen Seite des Hardtgenbuscher Kirchweges, entlang der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1600 nach Norden folgend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 57/17, weiter nach Osten entlang des Flurstücks 1297, weiter an der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks 845 entlang, dann den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nach Osten folgend bis zur Parzelle 905, dann den im Bebauungsplan Nr. 72439/05 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf der westlichen Seite nach Norden folgend bis zur Bruchsalter Straße, die nördliche Seite der Bruchsalter Straße begleitend, nach Süden zurück entlang der östlichen Seite der Verkehrsfläche bis zur Nordseite des Flurstücks 1036, dieser rückwärtigen Grundstücksgrenze nach Süden folgend bis zur rückwärtigen Grenze der Parzelle 576 am Langendahlweg, der Planstraße 1 nach Süden folgend, entsprechend der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 72439/05 festgesetzten Verkehrsfläche, mit einer ergänzenden Kreisverkehrsfläche am Alten Deutzer Postweg —Arbeitstitel: "Waldbadviertel Langendahlweg" in Köln-Ostheim— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 3;
2. den Bebauungsplan Nr. 72439/06 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt.